Privilegierte Schützengesellschaft zu Rötha e.V.

SATZUNG

§1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Privilegierte Schützengesellschaft zu Rötha e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Borna unter

VR-Nr. 480

eingetragen und hat seinen Sitz in Rötha.

Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Schützenbund e.V. und damit mittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund, deren Satzungen er anerkennt.

§ 2
Zweck, Aufgaben und Grundsatze

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuervergünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er steht allen Sportschützen sowie Interessenten des Schießsports offen.
Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsport-Freunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den eigenen entsprechen.
Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießsports selbstlos zu fördern.
Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen. Der Verein stellt seinen Mitgliedern, entsprechend der Möglichkeiten, materielle und technische Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung und bietet diese Möglichkeiten auch schießsportlich interessierten Nichtmitgliedern an. Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen und die Jugendarbeit im Schießsport.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
a) ordentliche (aktive) Mitglieder über 18 Jahre
b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
c) fördernde Mitglieder
d) Ehrenmitglieder.

2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet.
Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses des gesetzlichen Vertreters.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft braucht nicht begründet zu werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm regelmäßig sportlich zu betätigen. Die Aufnahme juristischer Personen als fördernde Mitglieder ist möglich.
Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder entsprechend.

S 5
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluß von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:

- nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens,
- bei erheblicher Verletzung der Satzung und der Ordnungen des Vereins,
- bei unkameradschaftlichem Verhalten und sportlicher Unfairness,
- bei Beitragsrückständen von 3 Monaten nach schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluß ist durch Beschluß des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren.

Macht der Betroffene davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne Anhörung getroffen werden.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein verloren.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen und sonstigen Geräte des Vereins, unter Beachtung der vom Vorstand festgelegten Voraussetzungen, zweckentsprechend zu nutzen.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten und den Verein nach besten Kräften zu fördern.
Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beitragen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.
Für die Erhaltung und den Ausbau der Anlagen sind Eigenleistungen von jedem Mitglied des Vereins zu erbringen. Der Vorstand kann für nicht geleistete Eigenleistungen für jedes einzelne Mitglied finanziellen Ersatz festlegen.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand mit dem Beirat
- die Mitgliederversammlung

§ 8
Vorstand und Beirat

Der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB besteht aus dem

- Präsidenten, dem
- stellvertretenden Präsidenten und dem
- Kassenwart.

Der Verein wird in seiner Arbeit durch den Beirat unterstützt, der aus dem

- Sportwart,
- Jugendwart,
- Waffen- / Fahnenwart und
- Schriftführer besteht.

Für die Wahl des Beirates gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Der Verein wird gerichtlich und auBergerichtlich durch

- den Präsidenten oder
- den stellvertretenden Präsidenten und dem Kassenwart

vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
In den Vorstand sind nur ordentliche Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Grunde beim Vorstand einfordern, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 10
Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Beschlußfassung über Antrage,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle vier Jahre),
- Wahl der Kassenprüfer (alle vier Jahre),
- Festsetzung von Beitragen, Umlagen u.ä.,
- Genehmigung der Haushaltspläne (jährlich),
- Auflösung des Vereins.

§ 11
Einberufung, Ablauf und Beschlußfassung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern des Vereins mindestens 14 Tage vor Durchführung schriftlich zur Kenntnis zu geben.
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten und in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung beider wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit bestimmt.
Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Stimmengleichheit gilt als abgelehnt, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel- Mehrheit erfolgen.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vereins erforderlich.
Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich zu beantragen und in der Einladung mitzuteilen.

§ 12
Stimmrecht

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
Die jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren haben das Recht, einen Jugendvertreter aus ihren Reihen zu benennen. Der Jugendvertreter wird vom Vorstand bei Beratungen zu Jugendfragen hinzugezogen.

§ 13
Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.
Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.

§ 14
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Gremiums angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und bei Neuwahlen die Entlastung des Kassenwartes sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15
Ordnungen, Anweisungen

Zur Durchsetzung der Satzung erläßt der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten.
Sich darüber hinaus ergebende Ordnungen und Anweisungen kann der Vorstand erlassen. Diese Ordnungen und Anweisungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

§ 16
Protokoll

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes, Datums und Abstimmungsergebnisses Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren.
Die Protokolle sind vom Präsidenten bzw. vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder.
Im Falle einer beschlossenen Auflösung oder dem Wegfall des steuerbegünstigten bisherigen Zwecks, nach Tilgung der Verbindlichkeiten, fallt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rötha, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsportes verwenden muß.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am

10. Juni 1994

beschlossen worden und tritt am

10. Juni 1994

in Kraft.